

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für das Zusatzstudium
Interkulturalitätsforschung und interkulturelle Praxis
an der Universität Bayreuth
vom 5. September 2019
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 9. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums	3
§ 2	Zugang zum Zusatzstudium und Ablauf des Studiums	3
§ 3	Prüfungsausschuss.....	3
§ 4	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	4
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 6	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	5
§ 7	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer.....	6
§ 8	Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen.....	6
§ 9	Leistungspunktsystem.....	9
§ 10	Prüfungsnoten.....	9
§ 11	Prüfungsgesamtnote.....	10
§ 12	Wiederholung von Prüfungsleistungen	10
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten.....	11
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren	11
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 16	Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung.....	13
§ 17	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	13
§ 18	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	14
§ 19	Zertifikat.....	14
§ 20	Studienberatung.....	15
§ 21	Inkrafttreten.....	15
	Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	16

§ 1

Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums

- (1) ¹An der Universität Bayreuth wird von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für Bewerberinnen und Bewerber, die an der Universität Bayreuth in einen Studiengang immatrikuliert sind, das Zusatzstudium Interkulturalitätsforschung und interkulturelle Praxis angeboten. ²Dies wird parallel zum Studiengang absolviert. ³Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 30 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) ¹Das Studium soll den Studierenden Schlüsselqualifikationen vermitteln. ²Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der Interkulturalitätsforschung sowie ihren berufspraktischen Anwendungsfeldern und entwickeln Fähigkeiten, das erworbene Wissen flexibel anzuwenden.

§ 2

Zugang zum Zusatzstudium und Ablauf des Studiums

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Zusatzstudium ist die Einschreibung in einen Studiengang an der Universität Bayreuth.
- (2) Das Zusatzstudium Interkulturalitätsforschung und interkulturelle Praxis ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen.
- (3) Die Prüfung des Zusatzstudiums besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 8 und der Anlage.
- (4) ¹Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden; aufgrund der Studienorganisation wird jedoch der Beginn im Wintersemester empfohlen. ²Vor einem Studienbeginn wird empfohlen, eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) zwei Mitglieder der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie ein Mitglied der Kulturwissenschaftlichen Fakul-

tät an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Dauer von vier Jahren vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine

Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 7

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt; die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 8

Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

- (1) Die Zertifikatsprüfung für das Zusatzstudium setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, Heimklausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Referaten und Protokollen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (3) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

- (4) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Klausuren werden wenigstens einstündig bis höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (7) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (8) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 10 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) ¹Heimklausuren werden innerhalb von 5 bis 10 Tagen bearbeitet; die Prüferin oder der Prüfer legt die genaue Dauer fest. ²Der Prüfungsanspruch soll den Anforderungen der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung angemessen sein. ³Abs. 8 gilt entsprechend.
- (10) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 15 und 30 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal sechs Kan-

didatinnen und Kandidaten durchgeführt werden. ⁴Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 10 festgesetzt.

- (11) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (12) ¹Hausarbeiten im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt in der Regel sechs Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die schriftliche Ausarbeitung muss der Dozentin oder dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht bei der Prüferin oder dem Prüfer abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die schriftliche Ausarbeitung wird in einer maschinenschriftlichen und in einer elektronischen Version bei der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer eingereicht. ¹⁰Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 10 fest. ¹¹Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. ¹²Das bewertete Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (13) ¹Protokolle dienen der intensiven Auseinandersetzung mit den Lehr- und Lerninhalten sowie mit dem Verlauf des Unterrichtsgesprächs bzw. der Vorlesung. ²Darüber hinaus haben Protokolle die Funktion der vertieften Nachbereitung einzelner Lehrveranstaltungen. ³Der Umfang eines Protokolls beträgt nach Absprache mit der Lehrperson ca. 4-6 Seiten. ⁴Die Bearbeitungsfrist beträgt 1 bis 2 Wochen. ⁵Die Note wird gemäß § 10 festgesetzt.

- (14) ¹Bei Referaten sind Thema, Art der Präsentation, Gestaltung der betreffenden Unterrichtseinheit, Diskussionsleitung, gegebenenfalls Organisation und Dauer von Gruppenarbeiten mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. ²Die Dauer eines Referats einschließlich des sich daran anschließenden Unterrichtsgesprächs mit Diskussion und gegebenenfalls Gruppenarbeiten beträgt 45-75 Minuten. ³Referate werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Ferner erhalten die Studierenden eine differenzierte mündliche Einschätzung ihrer Leistung.

§ 9

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der im Zusatzstudium Interkulturalitätsforschung und interkulturelle Praxis an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 10

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die

erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend (4,0)“ oder mit „bestanden“ bewertet worden ist und alle geforderten 30 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Zertifikationsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Module. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Zertifikatsprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zertifikat oder aus einem dem Zertifikat beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zertifikats zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss

bzw. die oder der Fachprüfungsbeauftragte die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 7 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16

Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zertifikatsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 17

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller Modulleistungen ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Einzelprüfungsnoten.
- (3) ¹Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 20

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die das Zusatzstudium Interkulturalitätsforschung und interkulturelle Praxis betreffen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Zusatzstudiums.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Zusatzstudiums Interkulturalitätsforschung und interkulturelle Praxis durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern und
 2. nach nicht bestandenem Prüfungen.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 6. September 2019 in Kraft.*)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Module	LP	SWS	Fachsemester (Empfehlung)	Prüfungsformen
Einführung 1: Konzepte der Interkulturellen Germanistik	5	2	1/2	Klausur*
Einführung 2: Grundlagen der Kultur- und Wissenssoziologie	5	2	1/2	Klausur*
Aufbau/Vertiefung 1: Einführung in die Soziologie	5	2	2/3	Klausur*
Aufbau/Vertiefung 2: Interkulturelle Kommunikation in Institutionen	5	2	2/3	Referat (unbenotet) und Klausur/Hausarbeit/Heimklausur*
Aufbau/Vertiefung 3: Praxis- und Berufsorientierung: Interkulturalität in der Weiterbildung	5	2	2/3	Referat (unbenotet) und Klausur/Hausarbeit/Heimklausur*
Aufbau/Vertiefung 4: Kulturwissenschaftliche Sprach- und Kulturraumforschung	5	2	2/3	Referat (unbenotet) und Klausur/Hausarbeit/Heimklausur*
Aufbau/Vertiefung 5: Erkenntnisinteressen und Wissenschaftskulturen	5	2	2/3	Referat (unbenotet) und Klausur/Hausarbeit/Heimklausur*
Aufbau/Vertiefung 6: Interkulturelle Germanistik: Interkulturelle Problemfelder und internationale Perspektiven	5	2	2/3	Referat (unbenotet) und Klausur/Hausarbeit/Heimklausur*

Module	LP	SWS	Fachsemester (Empfehlung)	Prüfungsformen
Aufbau/Vertiefung 7: Interkulturelle Linguistik: Exemplarische Anwendungsfelder	5	2	2/3	Referat (unbenotet) und Klausur/Hausarbeit/ Heimklausur*
Aufbau/Vertiefung 8: Interkulturelle Literaturwissenschaft: Ausgewählte Texte der deutschsprachigen Literatur	5	2	2/3	Referat (unbenotet) und Klausur/Hausarbeit/ Heimklausur*
Spezialisierung 1: Praxisseminar Interkulturelle Dialogdidaktik, Trainingskonzepte und Train-the-Trainer-Konzepte	5	2	3/4	Protokoll*
Spezialisierung 2: Praxisseminar Interkulturelle Schnittstellenkompetenzen in Unternehmen, Institutionen, internationalen Einrichtungen	5	2	3/4	Protokoll*
Spezialisierung 3: Praxisseminar Soziale Innovationsforschung und heterogen-mehrsprachige Gesellschaften (Urbane Räume)	5	2	3/4	Protokoll*

* endnotenrelevante Prüfungsleistung, Schrägstriche geben alternative Prüfungsformen an.

Erläuterung:

Zu belegen sind insgesamt sechs Module mit je 5 Leistungspunkten,
d.h. insgesamt Module im Umfang von 30 Leistungspunkten:

Module	Leistungspunkte
Einführungsmodule*	2 x 5 LP
Aufbau- bzw. Vertiefungsmodule	2 x 5 LP
Spezialmodule	2 x 5 LP
ECTS (insgesamt)	30 LP

*) Wenn eines bzw. zwei der Einführungsmodule oder äquivalente Prüfungsleistungen bereits erbracht wurden, sind stattdessen ein bzw. zwei zusätzliche Aufbau- oder Vertiefungsmodule zu belegen.

Hierüber entscheiden die Modulverantwortlichen der Einführungsmodule.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019 und der Genehmigung des Kanzlers in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. September 2019, Az. A 3377/3 - I/1a.

Bayreuth, 5. September 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
i. V.

Dr. Markus Zanner
(Kanzler)

Diese Satzung wurde am 5. September 2019 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 5. September 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 5. September 2019.